

Verein  
Freunde & Förderer der  
A. WILHELM KLEIN STIFTUNG e.V.

**Satzung**

Fassung vom 03.09.2007

# Inhaltsverzeichnis

- § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr
- § 2 Zweck
- § 3 Mitgliedschaft
- § 4 Ausschluss eines Mitgliedes
- § 5 Mitgliedsbeiträge
- § 6 Organe des Vereins
- § 7 Vorstand
- § 8 Zuständigkeit des Vorstands
- § 9 Rechnungslegung
- § 10 Beschlussfassung des Vorstands
- § 11 Mitgliederversammlung
- § 12 Einberufung der Mitgliederversammlung
- § 13 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung
- § 14 Nachträgliche Änderung zur Tagesordnung
- § 15 Auflösung des Vereins und Abwahlberechtigung

## **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

Der Verein führt den Namen: Freunde & Förderer der A. Wilhelm Klein Stiftung e.V.,

Er soll beim Amtsgericht Köln ins Vereinsregister eingetragen werden. Der Sitz des Vereins ist Köln, das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 Zweck**

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Er hat die Aufgabe, die „A. Wilhelm Klein Stiftung“ zur Förderung der beruflichen Bildung durch die Beschaffung finanzieller Mittel bei der Durchführung ihrer Ziele, die berufliche Ausbildung und Fortbildung begabter und charakterlich geeigneter junger Menschen zu fördern, zu unterstützen.

Die Zuwendungen des Vereines an die „A. Wilhelm Klein Stiftung“ erfolgen unter dieser Zweckbestimmung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Mittel des Fördervereins müssen für die satzungsmäßige Zwecke verwendet werden und der „A. Wilhelm Klein Stiftung“ zeitnah zugeführt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Der Verein darf keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigen.

## **§ 3 Mitgliedschaft**

1. Mitglied des Vereins kann jede Person werden, die bereit ist, die Ziele des Vereins durch ideelle oder materielle Hilfe zu fördern.

2. Aufnahmegesuch: Aufnahmeanträge sind schriftlich an den Verein zu richten. Über die Aufnahme eines Mitglieds entscheidet der Vorstand.

Die Ablehnung eines Aufnahmeantrages bedarf keiner Begründung.

3. Erlöschen der Mitgliedschaft: Die Mitgliedschaft einer natürlichen Person erlischt durch den Tod, durch Kündigung oder Ausschluss.

Die Mitgliedschaft einer juristischen Person oder eines Unternehmens erlischt durch deren Auflösung oder durch Eröffnung des Konkursverfahrens über ihr Vermöge, durch Kündigung oder durch Ausschluss aus dem Verein.

4. Die Mitgliedschaft ist mit einer Frist von drei Monaten zum Ablauf eines Kalenderjahres kündbar.

## **§ 4 Ausschluss eines Mitgliedes**

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate verstrichen und die Beitragsschulden nicht beglichen sind. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.

Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat oder das Ansehen des Vereins erheblich geschädigt hat, durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Vorstand oder schriftlich zu rechtfertigen.

## **§ 5 Mitgliedsbeiträge**

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbetrags und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.

## **§ 6 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

- 1) Vorstand
- 2) Mitgliederversammlung

## **§ 7 Vorstand**

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus 3-6 Personen. Vorstandsmitglieder kraft Amtes sind der Vorsitzende des Vorstands, sowie der Vorsitzende des Kuratoriums der „A. Wilhelm Klein Stiftung“. Zwei weitere Vorstandsmitglieder werden von der „A. Wilhelm Klein Stiftung“ benannt. Die Mitgliederversammlung kann zwei weitere Vorstandsmitglieder wählen. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.

2. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Er handelt durch seinen Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter jeweils gemeinsam mit einem weiteren Mitglied.

3. Die Vorstandsmitglieder werden, sofern es sich nicht um Vorstandmitglieder kraft Amtes handelt, auf die Dauer von drei Jahren, vom Tage der Benennung bzw. Wahl an gerechnet, benannt bzw. gewählt; sie bleiben jedoch bis zu einer Neubenennung bzw. Neuwahl im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen.

## **§ 8 Zuständigkeit des Vorstands**

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:

1. Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnungen;
2. Einberufung der Mitgliederversammlung;
3. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
4. Buchführung; Erstellung eines Jahresberichts;
5. Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern.

## **§ 9 Rechnungslegung**

1. Der Vorstand hat in der ersten Hälfte des Geschäftsjahres für das vergangene Geschäftsjahr den Jahresabschluss und einen Tätigkeitsbericht zu erstellen.
2. Der Jahresabschluss ist von einem Wirtschaftsprüfer bis Ende der ersten Hälfte des neuen Geschäftsjahres zu prüfen. Der Prüfer, der weder dem Vorstand des Vereins, noch dem Vorstand oder dem Kuratorium der „A. Wilhelm Klein Stiftung“ angehören darf, wird auf einstimmigen Vorschlag des Vorstandes bestellt.

Stattdessen kann der Vorstand die Kontrolle der Rechnungsführung zwei von ihm bestellten Kassenprüfer übertragen. Diese geben dem Vorstand Kenntnis von dem jeweiligem Ergebnis ihrer Prüfung und erstatten der Mitgliederversammlung Bericht. Die Kassenprüfer dürfen weder dem Vorstand des Vereins, noch dem Vorstand oder dem Kuratorium der „A. Wilhelm Klein Stiftung“ angehören.

3. Der Jahresabschluss ist mit dem Tätigkeitsbericht und dem Prüfungsbericht der Mitgliederversammlung zur Kenntnis zu bringen.

## **§ 10 Beschlussfassung des Vorstands**

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden schriftlich, fernmündlich oder telegrafisch einberufen werden. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandmitglieder, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung. Die Vorstandssitzung leitet der Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende. Ein

Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.

## **§ 11 Mitgliederversammlung**

In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen. Ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als drei fremde Stimmen vertreten. Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich für folgende Angelegenheiten zuständig:

1. Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands, Entlastung des Vorstands
2. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands, soweit sie nicht kraft Amtes oder Benennung Vorstandsmitglieder sind
4. Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins. In Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich des Vorstands fallen, kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen an den Vorstand beschließen. Der Vorstand kann seinerseits in Angelegenheiten seines Zuständigkeitsbereiches die Meinung der Mitgliederversammlung einholen.

## **§ 12 Einberufung der Mitgliederversammlung**

Mindestens einmal im Jahr soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied der Verein schriftlich angezeigte Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse der Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Drittel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.

## **§ 13 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Mitglied des Vorstands geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Diskussion einen Wahlausschuss übertragen werden.

Der Protokollführer wird vom Versammlungsleiter bestimmt; zum Protokollführer kann auch ein Nichtmitglied bestimmt werden.

Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss geheim durchgeführt werden, wenn ein Drittel der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.

Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen. Über die Zulassung der Presse, des Rundfunks und des Fernsehens beschließt die Mitgliederversammlung.

Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht. Zur Änderung der Satzung, zur Auflösung des Vereins oder zur Änderung des Zwecks des Vereins ist jedoch eine Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

Für Wahlen gilt folgendes:

Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

Es soll folgende Feststellungen enthalten:

Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen soll der genaue Wortlaut angegeben werden.

## **§ 14 Nachträgliche Änderung zur Tagesordnung**

Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden.

Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrages ist eine Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

## **§ 15 Auflösung des Vereins und Abwahlberechtigung**

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der im § 13 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte

Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die „A. Wilhelm Klein Stiftung“, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.